



Kurz und bündig Nr. 4/2002

Praktische Informationen für die
Betriebsratsarbeit

Bezirksleitung Baden-Württemberg

Im September 2002

Verstoß gegen Verbot privaten E-Mail-Verkehrs

Ein Verstoß gegen das vom Arbeitgeber ausgesprochene Verbot privaten E-Mail-Verkehrs, das dem Virenschutz dienen soll, rechtfertigt grundsätzlich erst nach vorangegangener erfolgloser Abmahnung den Ausspruch einer verhaltensbedingten außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung.

Hess. LAG, Urteil vom 13.12.2001 - 5 Sa 987/01 in DB 2002, 901 f.

Konkursausfallgeld, Arbeitszeitguthaben

Sog. Arbeitszeitkonten können nur dann im Rahmen des Konkursausfallgeldes berücksichtigt werden, wenn der gutgeschriebene Anspruch im Konkursausfallgeldzeitraum erarbeitet worden ist.

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.01.2002 - L 1 AL 156/00 in NZS 2002, 439

Betriebsvereinbarungen

Wird eine Betriebsvereinbarung im Zuge eines Betriebsüberganges zum individu-

alrechtlichen Inhalt eines Arbeitsverhältnisses (§ 613 a Satz 2 BGB), ist sie vor der Ablösung durch eine - spätere - Betriebsvereinbarung nicht in einem weiteren Umfang geschützt, als sie kollektivrechtlich gelten würde. Im Verhältnis zu der neuen Betriebsvereinbarung gilt damit nicht das Günstigkeits-, sondern das Ablösungsprinzip.

BAG, Urteil vom 16.08.2001 - 1 AZR 619/00 in AiB 2002, 438

Arbeitskleidung

Die Parteien streiten darüber, ob der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Aufwand für die Reinigung von Berufskleidung zu ersetzen. Nach einer Gesamtbetriebsvereinbarung mit dem Titel „Berufs- bzw. Imagekleidung“ stellt der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes Berufskleidung mit dem Logo des Unternehmens kostenlos zur Verfügung. Streitig war die Übernahme der Kosten für die Reinigung. Die betroffene Person war an der Fleisch- und Käsetheke des Lebensmittelmarktes beschäftigt. Das Gericht entschied, dass die Kosten der Reinigung von Arbeitskleidung, deren Tragen aus hygieni-

schen Gründen vorgeschrieben ist, der Arbeitgeber zu tragen hat. Entgegenstehende Vereinbarungen seien - so das LAG - gem. § 619 BGB unwirksam.

Beschäftigte haben daher auch dann einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für die Reinigungskosten, wenn die Arbeitskleidung ihnen überlassen worden ist.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2001 - 13 Sa 1804/00 in AuR 2002, 274

Auskunftsperson für den Betriebsrat

Der Betriebsrat kann seinen Anspruch gegen den Arbeitgeber, ihn zu informieren, auch durch eine einstweilige Verfügung durchsetzen.

Ein Grund dafür liegt vor, wenn der Betriebsrat auf die Information dringend angewiesen ist, um nicht vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden.

Auch den Anspruch auf eine Auskunftsperson kann er mittels einstweiliger Verfügung geltend machen.

LAG Hamm, Beschluss vom 02.10.2001 - 13 TaBV 106/01 in AuR 2002, 278

Insolvenzgeld und Urlaubsabgeltung

Beschäftigte erhalten bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers für Entgeltausfälle der letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses Insolvenzgeld.

Nach einer neueren Entscheidung des BSG bleibt Urlaubsabgeltung beim In-

solvenzgeld unberücksichtigt. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung beruhe darauf, dass einem Beschäftigten „wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ kein Urlaub mehr gewährt werden könne. Damit habe der Anspruch seine Ursache in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und könne dementsprechend auch keinen Insolvenzgeldanspruch auslösen.

BSG: Urteil vom 20.02.2002 - B 11 AL 71/01 R in NZA 2002, 786

Teilzeitarbeit

Die Parteien streiten darüber, ob gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Teilzeitarbeit in einem gewünschten Umfang besteht.

Nach dem Tarifvertrag betrug die planmäßige Arbeitszeit 169 Stunden im Kalendermonat. Sie konnte innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen 210 Stunden, innerhalb sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen 55 Stunden und innerhalb von 24 Stunden 14 Stunden nicht überschreiten.

Der Anspruch auf Teilzeitarbeit wurde geltend gemacht, um ein Studium aufzunehmen. An den Wochenenden außerhalb des Studiums wollte der Beschäftigte der beruflichen Tätigkeit in der Teilzeit nachgehen.

Das Gericht entschied, dass unter § 8 TzBfG auch flexible, auf längere Zeiträume erstreckte Arbeitszeiten - einschließlich der Reduzierung der Arbeitszeit für bestimmte Monate auf Null -

fallen. Die Klage war in zwei Instanzen erfolgreich.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 01.03.2002 - 18 (4) Sa 1269/01, Revision eingelegt, in BB 2002, 1541

Altersteilzeit, Kündigung I

Ist Altersteilzeit nach dem Blockmodell vereinbart, besteht für eine Kündigung wegen Wegfalls des Arbeitsplatzes kein betriebsbedingter Kündigungsgrund, wenn der Arbeitsplatz in der Freistellungsphase wegfällt. Dies gilt auch für Kündigungen im Insolvenzverfahren.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 11.09.2001 - 13 Sa 635/01, Revision eingelegt

Altersteilzeit Kündigung II.

Für die Zeit vom 01.06.1999 bis zum 31.05.2004 war Altersteilzeit nach dem TV ATZ/BAT vereinbart. Die Arbeitsphase wurde in der Zeit vom 01.06.1999 bis 30.11.2001 und die Freistellungsphase vom 01.12.2001 bis 31.05.2004 gelegt. Arbeitgeberseitig wurde das Arbeitsverhältnis zum 31.03.2001 außerordentlich mit Auslauffrist gekündigt und gleichzeitig die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit geänderten Bedingungen (Abgruppierung um eine Gehaltsgruppe) angeboten.

Die gegen die Änderungskündigung gerichtete Klage war erfolgreich, da nach Ansicht der Arbeitsgerichte die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen (auf Grundlage der höheren Gehaltsgruppe) der Freistellungsphase nicht

entzogen werden können. Auch der Wegfall des Arbeitsplatzes mit Beginn der Freistellungsphase rechtfertigt keine Kündigung, da nach der Arbeitsphase die betroffene Person von der Arbeit freigestellt und insoweit nicht mehr im Betrieb eingegliedert sei.

LAG Ba.-Wü., Urteil vom 19.10.2001 - 5 Sa 24/01 - rkr.

Kindergeld

Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte steht der Regelung über die anrechenbaren Einkünfte nicht entgegen (§ 32 Abs. 4 Satz 7 Einkommenssteuergesetz). Dies bedeutet, dass ein Verzicht auf die Ausbildungsvergütung nach TV Entgelt und Ausbildungsvergütungen für die Metall- und Elektroindustrie nicht dazu führt, dass ein Anspruch auf Kindergeld besteht (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 7 BKKG).

FG Ba.-Wü., Urteil vom 07.02.2002 - 2 K 293/00 - nicht rkr. - in DB 2002, 1585

Strafanzeige des Beschäftigten

Anzeigen und Beschwerden bei Behörden gegen Arbeitgeber oder auch Vorgesetzte können einen Kündigungsgrund darstellen, wenn es sich um haltlose Vorwürfe aus verwerflichen Motiven handelt. Nicht jedoch Anzeigen, in denen nicht wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben gemacht werden.

Hess. LAG, Urteil vom 27.11.2001 - 15 Sa 411/01 - nicht rkr. - in DB 2002, 1612 f.

Die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte im Strafverfahren kann aus rechtsstaatlichen Gründen daher nicht dazu führen, daraus einen Grund für eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses abzuleiten.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2002 - 11 Sa 1422/01 - nicht rkr. in DB 2002, 1612

Telefax-Gerät für den Betriebsrat

Der Betriebsrat besteht aus sieben Mitgliedern und es bestand Streit darüber, ob der Arbeitgebern dem Betriebsrat ein Telefaxgerät zur Verfügung zu stellen hat. Das BAG entschied zugunsten des Betriebsrates und hat u.a. ausgeführt, dass aus Gründen der Vertraulichkeit der Betriebsrat in aller Regel nicht auf die Möglichkeit der Mitnutzung des Geräts des Arbeitgebers verwiesen werden kann.

LAG Niedersachsen, Beschluss vom 27.05.2002 - 5 TaBV 21/2002 - rkr. in DB 2002, 1616

Nachweisgesetz und Ausschlussfristen

Die Parteien streiten über die Zahlung von tarifvertraglich geregelten Zuschlägen. Geltend gemacht wurden Ansprüche aus einer Zeit, die 1 1/2 Jahre umfasst haben. Der Arbeitgeber berief sich auf die tarifvertraglichen Ausschlussfristen, die angeblich nicht bekannt waren bzw. lag der hierfür einschlägige Tarifvertrag nicht im Betrieb aus.

Der Anspruch war im Rahmen der tarifvertraglichen Ausschlussfristen gerechtfertigt und wurde im übrigen zurückgewiesen. Das BAG entschied, dass die Anwendung der tariflichen Ausschlussfrist nicht durch einen Verstoß gegen die Auslegungspflicht nach dem TVG ausgeschlossen sei. Vielmehr seien die Beschäftigten gehalten, sich selbst über ihre Rechte im Arbeitsverhältnis zu informieren. Auch lag kein Verstoß gegen das Nachweisgesetz vor. Die Arbeitgeberin hatte vorliegend die tarifliche Ausschlussfrist ausreichend durch die Niederlegung der Geltung des MTV in den Arbeitsverträgen nachgewiesen.

BAG, Urteil vom 23.01.2001 - 4 - AZR 56/2001 in DB 2002, 1661 ff.

Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung kann an allen Betriebsratssitzungen beratend teilnehmen. Dies gilt unabhängig davon, welche Themen auf der Tagesordnung stehen. Dementsprechend ist grundsätzlich jede Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an einer Betriebsratssitzung erforderlich i.S.d. § 26 Abs. 4 SchwbG.

Hess. LAG, Urteil vom 04.12.2001 - 15 Sa 384/01 in AuR 2002, 318

Impressum:

Verantw. Berthold Huber, Redaktion: Ulrich Petri
IG Metall Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
Hölzelweg 2, 70191 Stuttgart